

Kinderkrankentage und Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz ab 2021

1. Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld

Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer erhalten ein Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld), wenn der Versicherte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleibt.

Neu ist, dass ein Anspruch auf Kinderkrankengeld auch besteht, wenn das Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schule, Kindertagesstätten oder Kindertagespflege behördlich geschlossen sind oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt wurde. Auch wenn die Behörden den Zugang nur eingeschränkt haben oder empfehlen ein mögliches Betreuungsangebot nicht wahrzunehmen, können Kinderkrankentage genutzt werden. In der regulären Ferienzeit gilt der Anspruch nicht. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern im Homeoffice.

Voraussetzungen sind, dass

- sowohl der betreffende Elternteil als auch das Kind **gesetzlich krankenversichert** sind,
- das Kind **das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Folgende Tabelle zeigt den **maximalen Anspruch des Arbeitnehmers auf unbezahlte Freistellung** von der Arbeit zur Pflege eines Kindes. **Maximal für diese Arbeitstage** zahlt die Krankenkasse **Kinderkrankengeld**, wenn der Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung für diese Zeit gewährt:

| Anspruch | Je Elternteil pro Kind max. | Bei mehreren Kindern | Alleinerziehend pro Kind max. | Bei mehreren Kindern |
|-------------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|
| Von 01.01.2020 bis 28.10.2020 | 10 Arbeitstage | max.25 Arbeitstage/Jahr | 20 Arbeitstage | max.50 Arbeitstage/Jahr |
| Ab 29.10. 2020 bis 31.12.2020 | 10 Arbeitstage + 5 zusätzliche Arbeitstage | max. 35 Arbeitstage/Jahr | 20 Arbeitstage + 10 zusätzliche Arbeitstage | max. 70 Arbeitstage/Jahr |
| Ab 01.01.2021* | 10 Arbeitstage + 10 zusätzliche Arbeitstage | max. 45 Arbeitstage/Jahr | 20 Arbeitstage + 20 zusätzliche Arbeitstage | max. 90 Arbeitstage/Jahr |

Die Höhe des Krankengeldes beträgt in der Regel 90% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes.

Bei Krankheit des Kindes muss der Krankenkasse ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Bei Arbeitsausfall aufgrund von Kinderbetreuung kann die Krankenkasse eine Bescheinigung der Schule oder Einrichtung der Kinderbetreuung verlangen. (Derzeit befindet sich die Bundesregierung noch im Austausch mit den Krankenkassen über die konkrete Umsetzung und Anwendung dieser Regelung.)

Private Krankenversicherung

Ist das Kind mit einem Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Für privat Krankenversicherte besteht die Möglichkeit einer Entschädigung für Verdienstausschlag nach §56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Entschädigung beträgt 67% des Nettoeinkommens (max. 2016,00 €/Monat) und gilt für insgesamt 10 Wochen je Elternteil (Alleinerziehende 20 Wochen). Diese Regelung gilt bis 31. März 2021.

450-EUR-Minijob

Kein Anspruch auf Kinderkrankengeld, da sie nicht krankenversicherungspflichtig sind.

2. Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz

Neben den erweiterten Kinderkrankentagen haben **berufstätige Eltern und Selbständige** – unabhängig von Ihrer Versicherungsform – auch Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), wenn sie ihre Kinder zu Hause betreuen müssen.

Der Anspruch besteht, wenn die Schulen oder die Einrichtung der Kinderbetreuung behördlich geschlossen ist, wenn die Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzplicht an einer Schule aufgehoben wird.

Voraussetzungen sind, dass

- das Kind **das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Entschädigung beträgt 67% des Nettoeinkommens (max. 2016,00 €/Monat) und gilt für insgesamt 10 Wochen je Elternteil (Alleinerziehende 20 Wochen). Diese Regelung gilt bis 31. März 2021.

Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.